

Liechtensteiner Volksblatt

Obligationsorgan für alle Publikationen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: für das Inland jährlich 2 fl., halbjährlich 1 fl., vierteljährlich 50 kr. mit Postversendung und Zustellung in's Haus; für das Ausland mit Postversendung jährlich 2 fl. 50 kr., halbjährlich 1 fl. 25 kr.; für die Schweiz jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich 1 Fr. 50 Rp. franko in's Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten, für's Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“, für die Schweiz bei der Buchdruckerei S. Kuhn in Buchs (Kt. St. Gallen). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationstheile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 4 kr. oder 10 Rp. — Correspondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden und zwar spätestens bis jeden **Mittwoch** **Mittag**.

Baduz, Freitag

N. 37.

den 11. September 1885.

Vaterland.

Baduz. Bericht über die Landtags-Sitzung vom 5. September.

I. Die Landesrechnung vom Jahr 1884 wurde genehmigt. Die Einnahmen des Jahres 1884 beliefen sich auf fl. 72,674. 49
Die Ausgaben beliefen sich auf fl. 61,581. 33
Ergibt sich ein Rechnungsrest v. fl. 11,093. 16
Dazu der Rechnungsrest bis Ende 1883 fl. 116,987. 87

Somit Ende 1884 Gesamtrechnungsrest fl. 128,081. 03

Der Rechnungsrest wird ausgewiesen:

- 1) in Einlagen bei der I. Sparkassa fl. 58,000. —
 - 2) in österreichischen Staatsschuldverschreibungen „ 55,413. 15
 - 3) in Aktioforderungen laut Schuldbuchsextrait „ 1,226. 59
 - 4) in Kassabaarschaft „ 13,441. 29
- fl. 128,081. 03

II. Den landschäftl. Fondsrechnungen vom Jahre 1884 wurde die Genehmigung erteilt:

1) Der Bestand des Schulfondes ist Ende 1884 39,460 fl. 58 kr., d. i. 632 fl. 43 kr. mehr als Ende 1883.

2) Der Bestand des landsch. Armenfondes ist Ende 1884 55,789 fl. 85 kr., d. i. 1198 fl. 89 kr. mehr als Ende 1883.

3) Der Bestand der Dr. Groß'schen Stiftung ist Ende 1884 19,830 fl. 42 kr., d. i. 151 fl. 24 kr. mehr als Ende 1883.

Bei Gelegenheit der Berathung der landschäftlichen Fondsrechnungen kam nachfolgende Resolution zur Debatte und fand im Landtage auch einheitliche Zustimmung:

„Der Landtag erachtet eine Hebung des volkswirtschaftlichen Werthes unserer landsch. Sparkassa geboten und ersucht die f. Regierung, in dieser Richtung Schritte zu thun. Insbesondere hält der Landtag dafür, daß nach dem Beispiele anderer Sparkassen und Geldinstitute dem Hypothekarschuldner die Möglichkeit geboten werde, Hypothekarschulden mit dem Rechte von Terminzahlungen einzugehen und auch das gleiche Recht für bereits bestehende Hypothekarschulden zu erhalten. Das gleiche Recht könnte auch ohne Schädigung der Landeskassa auf sämtliche landsch. Fonds ausgedehnt werden.“

III. Gesuch der Gemeinde Eschen und Gamprin, a) um Zuerkennung einer landsch. Subvention zur Deckung der durch die Reparatur der Bendener Rheinbrücke neuerlich erwachsenen Kosten, und b) um Bewilligung zur Erhebung eines Weg- oder Brückengeldes bei derselben Brücke.

Der diesbezügliche Kommissionsbericht lautet: Das letztere Gesuch wurde von den oben genannten Gemeinden im Vereine mit den schweizerischen Gemeinden Gams und Haag eingebracht. Ihre Kommission sprach sich einheitlich gegen die Bewilligung der Wiedereinführung der Wegmauth aus. Es ist klar, daß der Landtag, wollte er für die Brücke bei Bendern die Erhebung eines Weggeldes bewilligen, konsequenterweise diese Bewilligung auch auf sämtliche übrigen liechtensteinischen Rheinbrücken ausdehnen müßte. Zur Zeit, als die Rheinbrücken erbaut wurden, hätte die Beibehaltung resp. Einführung von Brückengeldern für einige Zeit Manches für sich gehabt. Jedoch schon damals betrachtete man derartige Tributleistungen als lästige Erschwerungen, welche in allen Staaten zu entfernen gesucht werden.

Daher faßte auch der Landtag in der Sitzung vom 8. Juni 1870 den Beschluß: Die Wegmauth vom 1. Januar 1871 angefangen aufzuheben. Sowohl bei der Erstellung der Rheinbrücken als auch bei der später nothwendig gewordenen Hebung derselben hat das Land die betreffenden Gemeinden namhaft unterstützt, und außerdem auf Grund eines Landtagsbeschlusses vor einigen Jahren auch die Instandhaltung der Zufahrtsstraße und die Bedienung der Rheinbrücken zu Lasten der Landeskassa übernommen. Es kann sich also für die Zukunft nur mehr um sonstige nöthig werdende Reparaturen der Brücke zu Lasten der Rheinbrückengemeinden handeln. Unter diesen Umständen, und nachdem beabsichtigt wird (es sei auf den später folgenden Kommissionsantrag verwiesen), die einzig den Gemeinden bleibende Last größerer Reparaturen der Brücke durch erhebliche Subventionierung von Seite der Landeskassa zu erleichtern, kann die Wiedereinführung einer überall perhorreszirten Maßregel nicht mehr befürwortet werden. Ueberigens sei noch darauf verwiesen, daß bei Konzeptionierung der Brücken die vertragliche Verpflichtung eingegangen wurde, keine „Brückengelber“ zu erheben. Die Einführung einer Mauth könnte also nur unter dem falschen Namen „Weggeld“ erfolgen. Ein solches wäre aber offenbar auf liechtensteinischer Seite nicht wohl einzuführen, nachdem das Land die Instandhaltung der Zufahrtsstraßen besorgt. — Das erstgenannte Gesuch der Gemeinden Eschen und Gamprin betrifft die Bitte um Zuerkennung einer landsch. Subvention zur Deckung der aus Anlaß der in diesem Frühjahr erfolgten Reparatur der Brücke bei Bendern erwachsenen Kosten. Die Gesamtkosten betragen 1917 fl. 70 kr.; an diesen partizipieren die Gemeinden Eschen mit $\frac{1}{3}$ = 639 fl. 23 kr. und Gamprin $\frac{1}{3}$ = 639 fl. 23 kr., also beide Gemeinden zusammen mit 1278 fl. 46 kr. — Ihre Kommission erkennt die im Gesuche vorgebrachten Motive an und rüth Ihnen ein, den Gemeinden Eschen und Gamprin zum genannten Zwecke eine Gesamtsubvention von 600 fl. aus der Landeskassa zu bewilligen und zugleich sich dahin auszusprechen, daß andern Gemeinden des Landes bei derartigen Brückenreparaturen ähnliche Landeshilfe in Aussicht stehe. Die letztere Erklärung ist ein Akt der Konsequenz, mit welcher bisher alle 4 Rheinbrücken bei vom Lande gewährten Subsidien bedacht wurden, und motivirt sich hinlänglich mit der Thatsache, daß die Rheinbrücken nicht nur dem Lokalverkehr einer einzelnen Gemeinde, sondern mehr oder weniger dem allgemeinen Verkehr dienen und daher billigerweise auch auf allgemeine Hilfe Anspruch haben. Der Landtag acceptirte die Motive der Kommission, erhöhte jedoch über Antrag des Abgeordneten Kind die Subvention von 600 fl. auf 800 fl.

IV. Eingabe mehrerer Haus- und Güterbesitzer von Triesenberg wegen Tragung der Kosten der Herstellung und Erhaltung eines Theiles der sog. alten Alpgasse in Triesenberg.

Der Landtag entschied im Sinne des nachfolgenden Kommissionsberichtes:

Die Gesuchsteller führen in langer Auseinandersetzung Beschwerde und stellen schließlich das Ansuchen, der Landtag wolle den Absatz 5 von § 5 und den § 35 des Gemeindegesetzes vom 24. Mai 1864 dahin erklären, daß die Erstellung- und Erhaltungskosten der Gemeindefstraßen und Feldwege nicht nur von den Anstößern, sondern von allen Güterbesitzern, welche die betreffenden Wege benützen, oder noch besser von der Landeskassa zu tragen seien.

Es ist sofort klar, daß der Streitfall selbst vor die Administrativbehörde gehört und es daher nicht in der Kompetenz des Landtages liegt, eine diesfällige Entscheidung zu treffen. Es könnte sich daher nur darum handeln, ob der Landtag auf Grund des vorliegenden Falles eine Abänderung des Gemeindegesetzes resp. eine Zusatznovelle zu demselben beantragen will, dahin lautend, daß künftig alle Gemeindefstraßen und Feldwege ausschließlich der Landeskassa zur Last fallen sollen. Ob sich aber dies empfiehlt, kann nicht ohne Weiteres gesagt werden, da in dieser Beziehung einlässliche Erhebungen zu pflegen und wohl auch die Wünsche der Gemeinden selbst einzuholen wären. Nach der Ansicht unserer Kommissionsmitglieder, die mit den Gemeindeverhältnissen vertraut sind, liegt ein solches Bedürfnis nicht vor.

Ihre Kommission beantragt daher, die Eingabe als außer der Kompetenz des Landtages liegend und somit als gegenstandslos zu betrachten, und vorläufig auch von einer diesbezüglichen Abänderung des Gemeindegesetzes abzusehen.

V. Gesuch mehrerer hierländiger Waldaufseher um Bewilligung einer alljährlichen Gehaltserhöhung oder Gratifikation aus der Landeskassa.

Der Landtag erledigte das Gesuch im Sinne des nachfolgenden Kommissionsberichtes:

„Die Waldaufseher sind Gemeindeangestellte und hat daher auch jeweils die Gemeinde für dieses Gehalt aufzukommen (§ 87 des Gemeindegesetzes und § 3 der Waldbordnung). Insofern kann daher von einer Gehaltserhöhung aus der Landeskassa keine Rede sein. Andererseits ist jedoch zu konstatiren, daß die Entlohnungen der Waldaufseher in verschiedenen Gemeinden im Verhältnisse zur geforderten Leistung zu geringe sind. Ihre Kommission beantragt daher folgende Resolution: Die hohe f. Regierung wird ersucht, in denjenigen Gemeinden, in welchen die Waldaufseher ein sehr niedriges Gehalt beziehen, ihren Einfluß auf Verbesserung dieses Uebelstandes geltend zu machen. Im Uebrigen wird auf § 35 der Waldbordnung verwiesen, nach welcher die fürstl. Regierung beauftragt ist, jenen Waldaufsehern, deren Verwendung als vorzüglich bezeichnet zu werden verdient, in dem betreffenden Jahre eine Gratifikation zuzuerkennen.“

VI. Gesuch der Anna Eberle am Triesenberg um die Bewilligung zur Ausfolgung eines Theiles des dem Fiskus eingeworteten Nachlassvermögens der Enkelin Bertha Eberle.

Der Kommissionsantrag, welcher vom Landtage angenommen wurde, lautet:

„Laut Regierungsschreiben wurde die vor zwei Jahren verstorbene Bertha Eberle, uneheliche Tochter der vor 13 Jahren verstorbenen Anna Eberle, durch etwa 10 Jahre von ihrer zu Triesenberg wohnhaften und dort zuständigen Großmutter Anna Eberle verpflegt bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie selbst dem Verdienste nachgehen konnte. Das reine Nachlassvermögen der Bertha Eberle im Betrage von 248 fl. 64 kr. wurde beim Mangel ehelicher Anverwandten dem Fiskus eingewortet. Die Armuth der Gesuchstellerin ist seitens der Ortsvorstehung bestätigt.“

Ihre Kommission schloß dem Regierungsvorschlage an: von einer Ausfolgung des Nachlassvermögens der Bertha Eberle an die Gesuchstellerin im Hinblick auf den mangelnden gesetzlichen Hintergrund abzusehen, hingegen in Erwägung moralischer und humanitärer Motive die Bewilligung eines der Gesuchstellerin aus dem landsch. Armenfonde auszufolgenden Unterstützungsbetrages von 50 fl. zu beantragen.“